



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/176-2022#030
Datum: 03.07.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Fels- und Hangsicherung "Naelsberg II"“

**in der Gemeinde Oberwesel
im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis**

Bahn-km 129,000 bis 129,420

der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Mombacher Straße 54
55122 Mainz

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	4
A.4.2	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	5
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.7	Sofortige Vollziehung	7
A.8	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	8
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	8
B.1.3	Anhörungsverfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
B.2.1	Rechtsgrundlage	10
B.2.2	Zuständigkeit	11
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	Natur- und Artenschutz	12
B.4.3	Umweltfachliche Bauüberwachung	14
B.4.4	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	15
B.4.5	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	16
B.5	Gesamtabwägung	17
B.6	Sofortige Vollziehung	17
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	17
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	18

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung "Naelsberg II"" in der Gemeinde Oberwesel, Bahn-km 129,000 bis 129,420 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Errichtung von 8 Steinschlagbarrieren
- Errichtung von 3 Böschungsstabilisierungen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 16.04.2023, 21 Seiten	Festgestellt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 14.10.2022, Maßstab: 1 : 50000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 14.10.2022, Maßstab 1 : 1000	Festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 14.10.2022, 4 Blätter	Festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 14.10.2022, Maßstab: 1 : 1000	Festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme, Planungsstand: 14.10.2022, Maßstab: 1 : 1000	Festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 10.03.2022, 4 Seiten	Festgestellt
7.1	Querschnitt 1, Planungsstand: 14.10.2022, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
7.2	Querschnitt 2, Planungsstand: 14.10.2022,	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab: 1 : 100	Information
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 14.10.2022, Maßstab: 1 : 1000	Festgestellt
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht, Planungsstand: 02.03.2023, 56 Seiten	Festgestellt
9.2	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 14.10.2022, 10 Blätter	Festgestellt
9.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 14.10.2022, Maßstab: 1 : 1000	nur zur Information
9.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 14.10.2022, Maßstab: 1 : 1000	Festgestellt
10	Fachbeitrag Artenschutz, Planungsstand: 14.10.2022, 37 Seiten	nur zur Information
11	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planungsstand: 14.10.2022, 37 Seiten	nur zur Information
12.1	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 14.10.2022, 31 Seiten	nur zur Information
12.2	Kampfmittelvorerkundung, Planungsstand: 19.02.2019, 11 Seiten	nur zur Information
13	Schall- und Erschütterungsgutachten, Planungsstand: 14.10.2022, 23 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens).

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungs-

beschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Stellungnahme vom 12.09.2024, Az.:TÖB-RP-24-187708/Wg	Zugesagt
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 12.08.2024	Zugesagt
3.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 15.08.2024, Netzplanung, Nr. S01389670	Zugesagt
4.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 22.08.2024/05.08.2022, Az. /2024_0485.1/ kein Az.	Zugesagt
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege Stellungnahme vom 16.09.2024	Zugesagt
6.	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 17.09.2024, Az. 3240-0327-23/V2 Maa, MSS, JT, Pap, Dr. Wdf/pb	Zugesagt
7	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 05.09.2024/ 12-08.2024, Az. PSF-B009-061/2024-IV 45 / (V IV/16 F/96/24	Zugesagt
8.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 13.09.2024, Kein AZ.	Zugesagt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Kosten- und Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Fels- und Hangsicherung "Naelsberg II"" hat den Bau von 8 Steinschlagbarrieren mit einer Gesamtlänge von ca. 440 m sowie 3 Böschungsstabilisierungen mit einer Fläche von ca. 115 m² zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 129,000 bis 129,420 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf in Oberwesel.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.10.2022, Az. I.NI-MI-R-K Os, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung "Naelsberg II"" beantragt. Der Antrag ist am 07.11.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.01.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.03.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.01.2023, Az. 551ppw/176-2022#030, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
2.	DB Bahn AG DB Immobilien
3.	Deutsche Telekom GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Vertrieb und Service
5.	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V.
6.	Handwerkskammer Koblenz
7.	Industrie- und Handelskammer Koblenz
8.	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH
9.	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
10.	RheinHunsrück Waser Zweckverband
11.	Forstamt Boppard
12.	Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel
13.	EVM Netz GmbH
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
15.	Landesamt für Geologie und Bergbau
16.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
17.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
18.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koordinierungsstelle
19.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr Nord
20.	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
21.	Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein
22.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz
23.	Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
24.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformaion Rhl.-Pf.
25.	KEVAG Koblenzer Elektrizitätswerk u. Verkehrs-AG

Alle eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen, Hinweisen oder Empfehlungen wurden von der Vorhabenträgerin beantwortet, zugesagt oder haben sich anderweitig erledigt.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Anhörungsbehörde stellte den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen zum Vorhaben auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de Pfad: Themen – Planfeststellung – Bekanntmachungen in Planrechtsverfahren (Fels- und Hangsicherung "Naelsberg II") zur allgemeinen Einsichtnahme vom 11.12.2024 bis 13.01.2025 zur Verfügung.

Die Veröffentlichung im Internet wurde außerdem in der „Rhein-Lahn Zeitung“ am 11.12.2024 und in der Rhein-Hunsrück Zeitung ebenfalls am 07.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Abgabe von Einwendungen galt die in der Bekanntmachung veröffentlichte Frist bis einschließlich 21.01. 2025.

Aufgrund der Veröffentlichung ist ein Einwendungsschreiben eingegangen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einwender
1	Schlüsselnummer 070 Einwendungsschreiben vom 03.09.2024 und 14.01.2025	P-1

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf einen Erörterungstermin verzichtet.

Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 11.02.2025 benachrichtigt. Auch diejenigen, die Einwendungen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 12.02.2025 und unter Beigabe einer Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Einwendung benachrichtigt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben nicht die in § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung im Einzelfall erreicht, erfolgte die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

In den Jahren 2012/2013 wurde durch die Vorhabenträgerin im Mittelrheintal (rechts- und linksrheinisch) auf Grundlage von Hubschrauberbefliegungen sowie durch Begehungen eine Risikoeinstufung bzgl. Naturgefahren erstellt und potentielle Gefahrenbereiche ausgewiesen.

Die anschließend 2017 durchgeführte detaillierte geotechnische Begutachtung dieser ausgewiesenen Gefahrenbereiche ergab, dass Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen sind, um die langfristige Sicherung des Eisenbahnbetriebs vor Gefahren aus dem Hangbereich zu gewährleisten.

Da bei dem in Rede stehenden Streckenbereich die anstehenden Felsanschnitte stark verwittert sind und durch starke Schieferung des Gesteins sowie die weitere Verwitterung ein Steinschlagrisiko für die Bahntrasse besteht, ist eine bauliche Sicherung der Böschung unter Einhaltung aktueller technischer Standards für einen sicheren Betrieb der Strecke zwingend notwendig.

Mit den beantragten Sicherungsmaßnahmen (Steinschlagbarrieren und Böschungsstabilisierung) werden Gesteins- und Schuttmassen vor dem Erreichen des Bahnkörpers aufgehalten bzw. das Lösen von Gesteinskörpern verhindert.

Die Maßnahmen sind damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die geplante Maßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Dieses Schutzgebiet umfasst Flächen innerhalb der Landkreise Mainz-Bingen, Rhein-Hunsrück, Mayen-Koblenz, Bad Kreuznach sowie Rhein-Lahn. Ziel des Schutzgebietes ist es, die landschaftliche Eigenart sowie die Schönheit und den Erholungswert des Rheintals und seiner Seitentäler zu erhalten und Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und des Bodens durch Bodenerosion zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen mit Vorgaben zu Materialqualitäten und Farbwahl sowie die Kompensationsmaßnahmen zur Niederwaldentwicklung stellen geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und im Sinne des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ dar. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 5 Landschaftsschutzgebietsverordnung kann aufgrund dessen im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Innerhalb des Planungsabschnittes befinden sich außerdem mehrere gemäß § 30 BNatSchG pauschalgeschützte Biotope wie z. B. natürliche Felsbildung. Aufgrund der Planung kommt es zu kleinflächigen Flächenverlusten bzw. zu einem Verlust von wertgebenden Vegetationen. Unter Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gegeben werden.

Die Maßnahme liegt vollständig im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. UNESCO-Welterbestätten stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Seit 2022 ist das Rheintal mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert zwischen Rüdesheim und Koblenz als Welterbe anerkannt. Aufgrund des unveränderten Charakters des

Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des UNESCO-Welterbes nicht zuwider.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf laut Landschaftspflegerischen Begleitplan von 9392 Wertpunkten (WP) sowie 1301 m² für das Landschaftsbild. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine trassenferne Ersatzmaßnahmen ausgewiesen. Dabei handelt es sich jeweils um eine Fläche zur Weiterentwicklung des Standortes zum Hainbuchen-Eichenwald trockenwarmer Standorte in der Gemarkung Bad Salzig. Somit gilt das Wertpunktedefizit als kompensiert.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-112022-D8XS9A.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.2.1 Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiet)

B.4.2.1.1 Flora-Fauna Habitat Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“

Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten kann sowohl unmittelbar als auch mittelbar ausgeschlossen werden. Die vorhabenbedingten Wirkungen sind nicht geeignet, die Schutzgegenstände des Gebiets zu beeinträchtigen.

B.4.2.1.2 Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

Für das Vogelschutzgebiet Mittelrheintal und seinen zugrundeliegenden Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen kann festgestellt werden, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die Sicherungsanlagen aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der kurzen Bauzeit keine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele hervorrufen. Somit eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen.

Daher konnte für dieses NATURA2000 Gebiete auf eine Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden.

B.4.3 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.4 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Flächen, die sich im Eigentum Privater befinden dauerhaft in Form des Erwerbs zum Bau der Sicherungseinrichtungen in Anspruch genommen. Dadurch entfällt die Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke. Zudem werden Teilflächen von Grundstücken Privater vorübergehend in Anspruch genommen.

Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer, soweit erforderlich, entzogen werden. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme privaten Grundeigentums grundsätzlich mit einem, mitunter auch schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) genießt das Interesse des Eigentümers ab der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit ist zulässig (Artikel 14 Abs. 3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind jedoch auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

Soweit möglich greift die Vorhabenträgerin auf bahneigene Flächen zurück. Dies entspricht damit dem Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Eigentum Privater auf eigene Flächen und Flächen in öffentlicher Hand zurückzugreifen ist.

Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang konnte nicht verzichtet werden. Grundlage für die gewählten Sicherungsmaßnahmen ist ein geotechnisches Gutachten, dass die Gefahrenpotenziale des gesamten Hangbereichs untersucht hat. Den Empfehlungen dieses Gutachtens folgend hat die Planung unter Berücksichtigung aller festgestellten potenziellen Abbruchbereiche für Gesteinskörper und deren simulierter Rutschbahnen die Lage der Sicherungseinrichtungen festgelegt.

Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb bzw. vorübergehende Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass die erforderlichen Eingriffe so gering wie möglich gehalten und die Flächen, bei vorübergehender Inanspruchnahme, spätestens nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Auf Grundlage dieser Erwägungen und der Tatsache, dass der Bau der planfestgestellten Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung und Sicherung des Schienenverkehrs liegt, erweisen sich die damit verbundenen Eingriffe in das private Eigentum als zulässig.

B.4.5 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

P1 hat mit Schreiben vom 02.09.2024 sowie erneut am 10.01.2025 eine Einwendung gegen das laufende Planfeststellungsverfahren erhoben. Gegenstand der Einwendung ist die grundsätzliche Ablehnung des Eigentümers, die betroffenen Grundstücke an die Vorhabenträgerin zu veräußern.

Ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin am 27.01.2025 mit Vertretern der Genehmigungsbehörde, der Vorhabenträgerin sowie dem Einwender führte zu keiner einvernehmlichen Lösung.

Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich um die Flurstücke 53/1, 143, 49 sowie 48/3 des Flur 28. Laut dem Geotechnischen Bericht (U 12.1) werden diese Grundstücke, insbesondere 143, 53/1 sowie 48/3 zur Aufstellung für Fangzäune benötigt. Außerdem werden alle vier Flurstücke für die Zuwegung beim Errichten der Anlage aber auch für die zukünftige Inspektion gebraucht und sind somit nicht entbehrlich. Eine Veränderung der Lage der Steinschlagbarrieren bzw. Fangzäune ist laut der Geotechnischen Berechnung nicht möglich. Die Einwendung von P1, dass die Grundstücke nicht betroffen seien und somit nicht für das Vorhaben benötigt würden, widerspricht dem Geotechnischen Gutachten. Das Eisenbahn-Bundesamt bewertet die Aussagen des Gutachtens als plausibel und nachvollziehbar und folgt daher dessen Einschätzung.

Da die betreffenden Grundstücke für die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich sind und das Vorhaben dem öffentlichen Interesse an der Verbesserung und Sicherung des Schienenverkehrs entspricht, musste die Einwendung zurückgewiesen werden (siehe Kap. 4.4).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Insbesondere wurde im vorliegenden Fall die Inanspruchnahme Flächen Dritter für zwingend notwendig erachtet, um den dauerhaften Schutz des Bahnverkehrs und der Öffentlichkeit vor Steinschlag gewährleisten zu können. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 03.07.2025
Az. 551ppw/176-2022#030
EVH-Nr. 3487152

Im Auftrag

